

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/117-1979

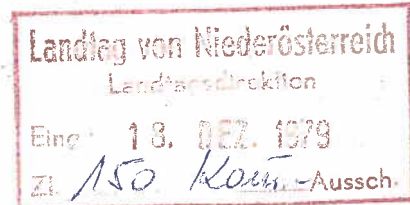
Bearbeiter  
DDR.Lengheimer

63 58 11 Durchwahl  
2094

Datum  
18.Dez.1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird.



Hoher Landtag !

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge einer Gesetzesänderung beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ und der Gewerkschaft für die Gemeindebediensteten, die am 20. September 1979 abgehalten wurden. Bei dieser Beratung wurde auch Einvernehmen darüber erzielt, daß in den zu erstellenden Gesetzesentwurf auch Vorschläge des Gemeindereferates, die sich aus der Vollziehung des Gesetzes ergeben haben, aufgenommen werden sollen.

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung wird im Entwurf mit LGBl. 2440-4 zitiert, da davon auszugehen ist, daß bei Beschlußfassung über diese Gesetzesänderung bereits eine weitere Novelle der Gemeindebeamtenehaltsordnung über die Erhöhung der Bezüge in Kraft sein wird.

- Z.1: Die geplante Neueinführung von Bereitschaftsentschädigungen in der GBDO wird berücksichtigt.
- Z.2: Die Bestimmung des § 9 Abs.7 kann entfallen, weil die Frage, inwieweit bei einer Reaktivierung eine Anrechnung zu erfolgen hat, bereits in dem § 63 und 64 GBDO erschöpfend geregelt ist.
- Z.3: § 14 ist an das, in der GBDO zu regelnde neue Disziplinarrecht anzupassen. Die Aufschiebung der Vorrückung hat demnach zu entfallen, die Suspendierung wird im Disziplinarrecht

geregelt. Abs.3 Z.4 sollte entfallen, da die Hemmung der Vorrückung aus diesem Grunde nicht mit § 5 Abs.4 GBDO vereinbar erscheint, wonach der Gemeinderat wegen gesundheitlicher Schädigung einen Beamten von der Ablegung der Prüfung befreien kann. Im Abs.3 Z.5 (nunmehr Abs.3 Z.3) war vorzusehen, daß eine Hemmung bei Karenzurlaub nach den Mutterschutzgesetzen nicht eintritt. Als Mutterschutzgesetze kommen hier sowohl das entsprechende Bundes-, als auch Landesgesetz in Betracht, je nachdem, ob die Bedienstete in einer Dienststelle oder einem Betrieb der Gemeinde tätig ist.

Z.4,6 und 7: Bei den Verhandlungen am 20. September 1979 wurde vereinbart, diese Änderungen zurückzustellen, da die entsprechende gesetzliche Bestimmung beim Bund noch nicht erlassen war. Inzwischen hat diese Änderung beim Bund Gesetzeskraft erlangt. Sie wurde daher in den Entwurf aufgenommen.

Z.5: Wird ein Gemeindebeamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, so ist bisher die in der höchsten Gehaltsstufe verbrachte Zeit nicht zu berücksichtigen. Dies soll durch die vorliegende Änderung berücksichtigt werden.

Z.5: Wird ein Gemeindebeamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, so ist bisher die in der höchsten Gehaltsstufe verbrachte Zeit nicht zu berücksichtigen. Dies soll durch die vorliegende Änderung berücksichtigt werden.

Z.8: Hier wird ein Versehen bei der letzten Novelle der Gemeindebeamtengehaltsordnung berichtigt.

Z.9: Die im § 27 Abs.1 neu vorgesehene Bestimmung wurde auch bisher bereits so unbestritten gehandhabt. Es fehlte jedoch eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz.

## Artikel II

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen grundsätzlich mit dem Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Art.I Z.5 wäre jedoch mit 1.7.1978 in Kraft zu setzen, weil die von dieser Bestimmung betroffenen Gemeindegewächsebeamten der Dienstklasse IV zu diesem Zeitpunkt in die Verwendungsgruppe C

überstellt wurden. Art, I Z.8 muß mit dem Inkrafttreten der Novelle, die hier berichtet wird, in Wirksamkeit gesetzt werden. Das Inkrafttreten des neuen Disziplinarrechtes ist mit 1. Juli 1980 vorgesehen, wodurch sich der Inkrafttretenstermin des Art.I Z.3 ergibt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
C z e t t e l  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

